

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 50**

**Dienstag, 09.11.2021**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### **Inhaltsverzeichnis**

- 132/33 Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;  
Nachweis von Enterokokken im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung der  
Gemeinde Steinhöring nach Probennahme vom 04.11.2021;  
Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz



---

132/33

### **Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;**

### **Nachweis von Enterokokken im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Steinhöring nach Probennahme vom 04.11.2021; Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz**

An alle Nutzer des Trinkwassers  
aus der zentralen Wasserversorgungsanlage  
der Gemeinde Steinhöring

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labors Dr. Blasy - Dr. Busse vom 08.11.2021 wurden bei den am 04.11.2021 durchgeführten Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) am Hochbehälter Stauden in der Kammer 1 der Wasserversorgung Pfaffing 1 KBE/100 ml Enterokokken nachgewiesen. Die Gemeinde Steinhöring bezieht ca. 1/3 ihres Trinkwassers über eine Versorgungsleitung der Wasserversorgung Pfaffing.

Das Landratsamt Ebersberg erlässt deshalb folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Aus der Wasserversorgungsanlage der zentralen Wasserversorgung Steinhöring darf Wasser zum Trinken, für die Zubereitung von Getränken und Nahrung (inkl. Abwaschen von Obst und Gemüse), zum Zähneputzen und Reinigen offener Wunden sowie für das manuelle Spülen von Gefäßen und Geräten, in denen Lebensmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, nur noch verwendet werden, wenn es vorher einmalig sprudelnd aufgekocht und dann ggf. langsam über mindestens zehn Minuten abgekühlt wurde.  
Leitungswasser für die Toilettenspülung kann ohne Einschränkung benutzt werden.
2. Jeder derzeitige oder künftige Besitzer einer Wasseranschlussstelle der in Ziffer 1 bezeichneten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die Beschränkungen der Benutzung des Wassers durch einen Anschlag deutlich kenntlich zu machen. Die Wasserentnahmestellen sind im Übrigen so zu sichern, dass sie von Kindern nicht unbefugt benutzt werden können.
3. Die Verfügungen unter Ziffer 1 und 2 gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden bekanntgegeben.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
5. Diese Anordnung wird in seinem verfügenden Teil öffentlich bekanntgemacht.  
Er gilt ab 10.11.2021 als bekanntgegeben.
6. Diese Anordnung und ihre Begründung können im Rathaus der Gemeinde Steinhöring und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.



## Gründe:

### I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labors Dr. Blasy - Dr. Busse vom 08.11.2021 wurden bei den am 04.11.2021 durchgeführten Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) am Hochbehälter Stauden in der Kammer 1 der Wasserversorgung Pfaffing 1 KBE/100 ml Enterokokken nachgewiesen. Die Gemeinde Steinhöring bezieht ca. 1/3 ihres Trinkwassers über eine Versorgungsleitung der Wasserversorgung Pfaffing.

Der Nachweis von Enterokokken ist ein eindeutiger Hinweis für einen fäkalen Eintrag. Wenn Enterokokken nachgewiesen werden, muss immer mit dem Vorkommen anderer fäkal ausgeschiedener Erreger gerechnet werden. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist bei einem Nachweis von Enterokokken zu besorgen.

Wegen des Nachweises von Enterokokken muss bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung eine Abkochanordnung gegenüber den Nutzern der betroffenen Wasserversorgungsanlage erlassen werden.

### II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 9 Abs. 8 TrinkwV.
2. Die Abkochverfügung unter Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 IfSG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 TrinkwV.

Nach § 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IfSG hat das Landratsamt Ebersberg die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 IfSG und der TrinkwV sicherzustellen und Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden. Nach § 37 Abs. 1 IfSG muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Nach § 4 TrinkwV muss Trinkwasser insbesondere frei von Krankheitserregern, rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a TrinkwV entspricht. Nach § 5 TrinkwV dürfen im Trinkwasser Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Zudem dürfen die in Anlage 1 Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.



Diese gesetzlichen Vorgaben können in der zentralen Wasserversorgung Steinhöring momentan nicht eingehalten werden: Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Ebersberg vom 08.11.2021 wurden in den Versorgungsanlagen bei einer Untersuchung Enterokokken nachgewiesen. Der Nachweis von Enterokokken ist ein eindeutiger Hinweis für einen fäkalen Eintrag. Wenn Enterokokken nachgewiesen werden, muss mit dem Vorkommen anderer fäkal ausgeschiedener Erreger gerechnet werden und es besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7a i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es nach § 9 Abs. 1 TrinkwV unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen und seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch.

Ist – wie vorliegend – eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann und ordnet nach § 9 Abs. 2 TrinkwV die insoweit erforderlichen Maßnahmen an.

Das Gesundheitsamt hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine anderweitige Versorgung durch Anschluss an eine andere hygienisch einwandfreie Wasserversorgungsanlage derzeit nicht möglich ist und dass eine Abkochverfügung ausreicht, um den erforderlichen Schutzzweck zu erreichen. Die vorstehenden Voraussetzungen für die getroffene Anordnung sind gegeben, da die Ursache der nachgewiesenen Belastung des Wassers mit Enterokokken nicht abschließend geklärt ist. Damit ist eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit für den mit Wasser versorgten Personenkreis nicht auszuschließen.

Das Landratsamt Ebersberg, Fachabteilung Öffentliche Sicherheit, hat auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die vorstehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die vom Wasser für den menschlichen Gebrauch i. S. v. § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Nur so kann derzeit mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass durch den Genuss oder Gebrauch des Wassers eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Eine übergangsweise Versorgung mit Tankwagen ist aus hygienischen Gründen abzulehnen, da eine entscheidende Verbesserung der Wasserqualität



beim Verbraucher so nicht zu erreichen ist; es wäre vielmehr von weiteren Risiken auszugehen. Auch die sofortige Untersagung der Wasserentnahme aus infektionsschutzrechtlichen Gründen scheidet aus, da hygienisch einwandfreies und mengenmäßig ausreichendes Wasser derzeit anderweitig nicht beschafft werden kann. Damit ist die getroffene Entscheidung auch verhältnismäßig und liegt so im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Die vorliegende Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht  
in München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Christine Schulz

### **Hinweise:**

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat nach § 39 Abs. 2 Nr. i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.